

Merkblatt

Referenzen: Einholen und Bewerten von Auskünften

Mit dem Einholen von Referenzen kann die Vergabestelle in Erfahrung bringen, ob die Anbieterin bisherige Leistungen ordnungsgemäss erbracht hat. Referenzen dienen dazu, die Bewertung der Kriterien wie Erfahrung, Fachkompetenz, Qualifikation und Kundenorientierung nachvollziehbar und überprüfbar zu machen. Werden Referenzauskünfte eingeholt, sind die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz zu wahren.

Mindestinhalt

Auch wenn Referenzauskünfte naturgemäss subjektiv geprägt sind, kann aus mehreren Auskünften eine gewisse Objektivität abgeleitet werden. Referenzen über bisherige Leistungen von Anbieterinnen zugunsten öffentlicher oder privater Auftraggeberinnen sind damit ein geeignetes Mittel, um Klarheit über die Qualität einer künftig zu erbringenden Leistung zu schaffen und die Einhaltung der Termin- und Kostenvorgaben der Anbieterinnen einschätzen zu können. Insbesondere folgende Informationen sollten verlangt werden:

- Inhalt, Umfang und Rahmenbedingungen des Referenzprojekts;
- Aufgabe bzw. Rolle der Anbieterin im Referenzprojekt;
- Wert der Leistung;
- Zeit und Ort der Leistungserbringung;
- Stellungnahme der damaligen Auftraggeberin, ob die Leistung den anerkannten Regeln der Technik entsprach und ob sie ordnungs- bzw. vertragsgemäss erbracht wurde;
- Genaue Bezeichnung der Auskunftsperson und deren Kontaktangaben.

Referenzen werden in der Regel als Eignungskriterien festgelegt. Es ist grundsätzlich möglich, diese auch als Zuschlagskriterien auszugestalten (z.B. bei den Eignungskriterien 2-3 Referenzen zu verlangen [quantitativ] und die Referenzen bei den Zuschlagskriterien qualitativ zu bewerten).

Formvorschriften

Idealerweise werden schriftliche Referenzauskünfte eingeholt, denn damit werden sie aktenkundig, sind nachvollziehbar und beweisbar dokumentiert. Referenzauskünfte, die mündlich (z.B. telefonisch oder anlässlich einer Besichtigung) eingeholt werden, sollen von der Vergabestelle schriftlich festgehalten und dem Dossier hinzugefügt werden, ansonsten fehlt ihnen die Beweiskraft. Bei der Aufzeichnung von Referenzauskünften soll zumindest Folgendes protokolliert werden:

- welche (sachlichen) Auskünfte
- wann
- wie (telefonisch, im Rahmen einer Besichtigung usw.)
- durch wen sie eingeholt und
- von wem sie erteilt wurden

Ansonsten lässt sich die Stichhaltigkeit einer Begründung nicht überprüfen. Empfehlenswert ist, standardisierte Fragebogen zu den Referenzen zu verwenden.

Nach dem ausgeführten Auftrag kann der standardisierte Fragebogen in einem Debriefing ausgefüllt und mit der Anbieterin besprochen werden. So werden mittelfristig die „eigenen Erfahrungen“ sachgerecht dokumentiert (vgl. dazu unten «Interne Referenzauskünfte»).

Umfang der Referenzen

Es ist anzugeben, welche Referenzobjekte welche Leistungspunkte betreffen sollen und welche Charakteristiken die Referenzobjekte aufweisen müssen. Damit der Verhältnismässigkeitsgrundsatz eingehalten wird, sind nur Referenzen für Fähigkeiten und Leistungen zu verlangen, die im direkten fachlichen Zusammenhang mit dem zu vergebenden Auftrag stehen. Die Referenzen sollen sich auf vergleichbare Aufträge beziehen.

Einholung von Referenzen bei Dritten

Die Vergabestelle darf nach Massgabe der in der Ausschreibung und den dazugehörigen Unterlagen bekannt gegebenen Modalitäten Referenzen bei Dritten selber einholen. Wird auf eine nicht von der Anbieterin angegebene Referenz zum Nachteil der betroffenen Anbieterin abgestellt, muss diese sich dazu – vor Erlass einer Zuschlags- bzw. Ausschlussverfügung - äussern können, um ihren Gehörsanspruch zu wahren (BGE 139 II 489, E. 3.2 f.).

Interne Referenzauskünfte

Eine Vergabestelle darf sich grundsätzlich auch auf vorhandene eigene Erfahrungen und Kenntnisse abstützen (BGE 139 II 489, E. 3.2). Nach Ansicht der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) und der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) dürfen eigene bzw. organisationsinterne Erfahrungen berücksichtigt werden, soweit sie konkret beschrieben sind und somit eine objektive Beurteilung und Vergleichbarkeit gewährleisten. Sie sind in einer nachprüfaren Form zu dokumentieren. Die aus den dokumentierten Fakten gezogenen Schlüsse sind objektiv nachvollziehbar. Positive Erfahrungen dürfen nicht derart berücksichtigt werden, dass die Gleichbehandlung der Anbieterinnen nicht mehr gewährleistet ist. Sollen negative Erfahrungen in den Auswahlentscheid einfließen, ist vor allem auf die Verhältnismässigkeit zu achten (Gewichtung, Dauer seit der Erfahrung). In den Ausschreibungsunterlagen kann darauf hingewiesen werden, dass eigene bzw. organisationsinterne

Erfahrungen mitberücksichtigt werden können. Wegen der Gleichbehandlung ist darauf zu achten, dass interne Referenzauskünfte ergänzend und nicht ausschliesslich verwendet werden, insbesondere dann, wenn es Anbietende gibt, über die es keine internen Referenzauskünfte gibt.

Gleichbehandlungsgebot

Ob die Vergabestelle Referenzauskünfte für alle von den Anbieterinnen genannten Referenzobjekte oder nur für eine geeignete Auswahl einholt, liegt grundsätzlich in ihrem Ermessen. Es sind aber alle Anbieterinnen nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln. Es liegt auch im Ermessen der Vergabestelle, nur Referenzauskünfte für diejenigen Anbieterinnen einzuholen, die eine Chance auf den Zuschlag haben. Es empfiehlt sich, die einzuholenden Referenzen in gleicher Weise zu verlangen und zu überprüfen. Dies bedeutet insbesondere, allen Auskunftspersonen dieselben Fragen zu stellen und dieselben Dokumente und Nachweise einzufordern.

Stärkung des Wettbewerbs und Förderung der Innovation

Um den Kreis der potenziellen Anbieterinnen zu erweitern und den Wettbewerb zu stärken, darf die Vergabestelle Referenzen über ausgeführte kleinere Projekte einfordern bzw. gelten lassen, welche den Umfang eines in Frage stehenden Grossprojekts nicht erreichen. Aus denselben Gründen darf die Vergabestelle Referenzen für noch nicht abgeschlossene Projekte berücksichtigen. Massgeblich ist, dass aus den Referenzen geschlossen werden kann, dass die Anbieterin fähig ist, Arbeiten im ausgeschriebenen Mengenbereich, der geforderten Qualität und in angemessener Zeit und Komplexität (z.B. hinreichende Managementfähigkeit) auszuführen. Ferner ist darauf zu achten, dass Referenzen nicht innovationshemmend wirken: Werden hohe Anforderungen an Referenzen gesetzt, haben junge, innovative Unternehmen, die noch kaum oder gar keine Referenzen, aber gute Lösungen und Produkte vorweisen können, geringere Chancen beim Vergabeverfahren.

Referenzen von Bietergemeinschaften

Grundsätzlich sind Angebote von Bietergemeinschaften gleich wie Einzelbewerbungen zu berücksichtigen. In Einzelfällen kann jedoch bezüglich der technischen Leistungsfähigkeit erwogen werden, auf die Erfüllung durch die Bietergemeinschaft als Gesamtheit abzustellen; jedes Mitglied muss seine Eignung in Bezug auf seine Funktion in der Gemeinschaft und allfälligen Schnittstellen darlegen können. Ob und wie Referenzen von Bietergemeinschaften berücksichtigt werden, ist in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich festzuhalten. Dadurch wird klargestellt, ob die Fachkenntnisse und Erfahrung der Mitglieder der Bietergemeinschaft gesamthaft für die Bewertung der Eignung berücksichtigt werden oder ob jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft die Referenzen vorweisen muss.

Weitere Auskünfte

Geschäftsstellen BKB und KBOB
BKB: Tel. 058 462 38 50
bkb@bbl.admin.ch / kbob@bbl.admin.ch

2. Ausgabe: 1. Januar 2021
Stand: 1. Januar 2021